jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1987/7/15 9ObS12/87, 10ObS199/92, 10ObS420/02s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.07.1987

**Norm**

ASVG §10 Abs1
ASVG §175

**Rechtssatz**

Die Pflichtversicherung der Dienstnehmer beginnt gemäß § 10 Abs 1 ASVG unabhängig von der Erstattung einer Anmeldung mit dem Tag des Beginnes der Beschäftigung. Grundsätzlich kommt es nicht auf den vereinbarten Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, sondern auf die tatsächliche Arbeitsaufnahme. Erleidet der Dienstnehmer auf dem Weg zur erstmaligen Aufnahme der für einen bestimmten Tag mit dem Dienstgeber vereinbarten Arbeitstätigkeit einen Unfall, durch den er an der Arbeitsaufnahme gehindert wird, so beginnt die Pflichtversicherung im Sinne des § 10 Abs 1 ASVG für diesen Dienstnehmer bereits mit dem Beginn des Tages der vereinbarten Arbeitsaufnahme.

**Entscheidungstexte**

- 9 ObS 12/87
  Entscheidungstext OGH 15.07.1987 9 ObS 12/87
  Veröff: SZ 60/146 = SSV-NF 1/15
- 10 ObS 199/92
  Entscheidungstext OGH 15.09.1992 10 ObS 199/92
- 10 ObS 420/02s
  Entscheidungstext OGH 18.02.2003 10 ObS 420/02s
  Auch; nur: Die Pflichtversicherung der Dienstnehmer beginnt gemäß § 10 Abs 1 ASVG unabhängig von der Erstattung einer Anmeldung mit dem Tag des Beginnes der Beschäftigung. Grundsätzlich kommt es nicht auf den vereinbarten Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, sondern auf die tatsächliche Arbeitsaufnahme. (T1); Veröff: SZ 2003/14

**Schlagworte**

SW: Arbeitnehmer, Arbeitgeber

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0083686

**Dokumentnummer**

JJR_19870715_OGH0002_009OBS00012_8700000_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at